

0110 Holzschnitzel-Wärmeverbund Huttwil

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring von 01.01.2021 bis 31.12.2021
Monitoring-Zeitraum:
Verifizierungszyklus: 5. Verifizierung; 1. Verifizierung der zweiten Kreditierungsperiode
Dokumentversion: final
Datum: 12.08.2022
Verifizierungsstelle SGS Société Générale de Surveillance SA, Technoparkstrasse 1, CH-8005
Zürich

Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR	2
1 Angaben zur Verifizierung	4
1.1 Verwendete Unterlagen	4
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung	4
1.3 Unabhängigkeitserklärung	5
1.4 Haftungsausschlusserklärung	6
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	7
2.1 Projektorganisation	7
2.2 Projektinformation	7
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	7
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	9
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	9
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	11
3.3 Umsetzung Monitoring	14
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	19
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen	20
3.6 Abschliessende Beurteilung	23

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Verifizierung

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Die SGS wurde von der Renercon Huttwil AG beauftragt, die Verifizierung des Projektes „0110 Holzschnitzel-Wärmeverbund Huttwil“ durchzuführen. Die Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode (Version 1.1 vom 17.12.2020) war nach den Vorgaben der CO₂-Verordnung und BAFU-Vollzugsmittteilung erstellt und am 31.03.2021 registriert worden. Es handelt sich um die 5. Verifizierung (erste Verifizierung in der neuen Kreditierungsperiode) über die Monitoringperiode vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Die Beurteilung des Projektes erfolgte nach den BAFU-Vollzugsmittteilungen UV-1315 und UV-2001 (für das Projekt gültige Version) anhand der Vorlage für den Verifizierungsbericht Version v2.6 mit integrierten Checklisten.

Auf eine Begehung des Projektstandorts wurde in dieser Monitoringperiode verzichtet. Das Monitoring seitens Renercon Huttwil AG ist etabliert und es handelt sich nicht um einen komplexen Wärmeverbund.

Bericht und Anhang beschreiben insgesamt 10 Befunde, darunter:

- 4 Aufforderungen zu Korrekturmassnahmen (Corrective Action Requests, CAR), betreffend Korrekturen/Ergänzungen im Monitoringbericht sowie fehlende oder falsche Monitoringdaten
- 6 Aufforderungen zur Klärung (Clarification Requests, CR) nicht nachvollziehbarer Sachverhalte.

Die CR und CAR wurden alle erledigt, womit der Monitoringbericht in der verifizierten Fassung und den dazugehörigen Dokumenten nun vollständig und korrekt ist.

Aus der letzten Verfügung gab es keine FAR zu lösen. Auch in diesem Verifizierungsbericht mussten keine neuen FAR erhoben werden.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts und allen notwendigen zusätzlichen Dokumenten gemäss den Vollzugs-Mittteilungen UV-1315¹ und UV-2001² des BAFU verifiziert wurde:

0110 Holzschnitzel-Wärmeverbund Huttwil

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

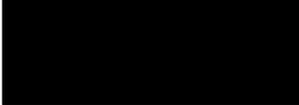
	[t CO ₂ eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung	799	
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	0	
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO ₂ eq]	799	

¹ www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

² www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR):

Die Verifizierungsstelle empfiehlt keine FAR für die nächste Monitoringperiode.

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexperte	Christoph Leumann, +41 563 86 23, christoph.leumann@sgs.com	Zürich, 28.07.2022	
Qualitäts- und Gesamtverantwortliche	Ingrid Finken, ingrid.finken@sgs.com	12.08.2022	
Unterstützung des Fachexperten	Moritz Leutenegger, +41 563 86 28, moritz.leutenegger@sgs.com	Zürich, 28.07.2022	

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	Version 1.1 vom 17.12.2020
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1 vom 05.01.2021
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 4 vom 22.07.2022
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	31.03.2021
Ortsbegehung: Datum	Auf eine Begehung des Standorts wurde verzichtet, da es sich um einen relativ einfachen Wärmeverbund handelt. Die letzte Begehung wurde am 14.11.2016 durch die SGS durchgeführt.
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	2022.01.31_Liste_abgabebefreite_Unternehmen_inkl. EHS

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

Folgende allgemeine Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

- Prüfen, ob die nachgewiesenen Emissionsvermindierungen die Anforderungen von Art. 5 (bei Programmen auch 5a) CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

Beschreibung der gewählten Methoden

Die SGS hat die vom BAFU vorgegebenen aktuellen Checklisten und Vorlagen für Klimaschutzprojekte in der Schweiz verwendet und diese falls zweckdienlich mit spezifischen Hinweisen und zusätzlichen Anforderungen für ehemalige SKR Projekte ergänzt. Folgende Aspekte wurden mittels der Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit relevanten Mitarbeitern geprüft:

1. Beurteilung von Umsetzung und Betrieb des Projekts bezüglich Übereinstimmungen mit den Angaben in der Projektbeschreibung: Die nachstehenden wichtigen Aspekte des umgesetzten Projekts werden insbesondere bei der Erstverifizierung auf Übereinstimmung mit den Angaben in der Projektbeschreibung hin überprüft. Die Verifizierung listete allfällige Abweichungen detailliert auf.
2. Überprüfung der Prozesse zur Erzeugung, Aggregation und Erfassung der Monitoringparameter: Die Prozesse müssen den Vorgaben in der Projektbeschreibung folgen. Abweichungen sollten identifiziert und detailliert dargestellt werden.

3. Überprüfung von Messinstrumenten, Messpraxis und Kalibrierungsvorgaben auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Projektbeschreibung und des Monitoringkonzepts. Die Messung muss möglichst präzise vorgenommen werden. Je grösser der Einfluss eines Parameters auf die berechnete Emissionsverminderung ist, desto genauer muss die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Messinstrumente, Messpraxis und Kalibrierung sein.

Eine Liste der begutachteten Dokumente befindet sich im Anhang A1.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Dokumentenreview und Vorbereitung
2. Verifizierung mittels Verifizierungsscheckliste
3. Bereinigung von CRs und CARs
4. Verfassen des Berichtes
5. Technisches Review
6. Qualitätssicherung

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die SGS-interne Begutachtung der Berichte (Review) erfolgt durch Qualitätsverantwortliche und Fachexperten, die beim BAFU als solche registriert sind. Dabei wird technischen und formellen Aspekten Rechnung getragen.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen SGS Société Générale de Surveillance SA die Verifizierung dieses Projekts 0110 Holzschnitzel-Wärmeverbund Huttwil.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekten, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung³ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;

³ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichem Projekttyp beteiligt war⁴;
- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt⁵ oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁶;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Haftungsfragen regelt die SGS mit den Vertragspartnern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

⁴ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

⁵ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁶ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Renercon Huttwil AG
Kontakt	Weiss, Jean-Pierre, Baaregg 33, 8934 Knonau 043 466 60 43 Jeanpierre.weiss@renercon.ch

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das Projekt besteht aus einem neuen Holzschnitzel-Wärmeverbund in Huttwil, der durch eine eigenständige Projektgesellschaft, der Renercon Huttwil AG, getragen wird und der Gewerbe und Wohnliegenschaften mit Wärme versorgt. Die Wärmeerzeugung erfolgt mit Waldhackschnitzeln aus der Region. Die Heizzentrale wurde an der [REDACTED] in einem bestehenden Gebäude errichtet. Ein Wärmenetz von ca. 5.8 km wurde erstellt, an welches per Ende 2021 74 Wärmebezügler angeschlossen sind. Bei jedem Wärmebezügler wurde ein Wärmezähler installiert, der die bezogene Wärme misst und in das Leitsystem überträgt.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Projekttyp 3.2: Wärmeerzeugung durch Verbrennung von Biomasse mit und ohne Fernwärme

Angewandte Technologie

Vorschubrostfeuerungen (1600 kW und 900 kW) mit Abgaskondensationsanlage mit Nasselektrofilter zur Reinigung und Effizienzsteigerung der Wärmeerzeugung.

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		x	CR 1
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		x	CR 2
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		x	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		x	

2.3.5 (1.3 erweitert)	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.		x	
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		x	CAR 1
2.3.7 (2.7a)	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).	x		

In diesem Abschnitt wurden 2 CR und 1 CAR formuliert.

Dem Verifizierer standen zunächst die Unterlagen zur Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode nicht zur Verfügung. Diese wurden vom Gesuchsteller per Mail nachgereicht. (CR1).

Des Weiteren wurde geklärt, dass Holzenergie Schweiz an der Entwicklung der Projektbeschreibung für die 2. Monitoringperiode nicht mehr beteiligt war. Dies wurde auf dem Deckblatt durch den Gesuchsteller korrekt angepasst. (CR 2)

Im Kapitel 1.1 waren noch nicht alle Änderungen gegenüber der Projektbeschreibung in der Tabelle aufgelistet. Diese wurden durch den Gesuchsteller ergänzt. (CAR 1).

Damit konnten alle Unklarheiten bereinigt werden und die notwendigen Anpassungen wurden im Monitoringbericht durch den Gesuchsteller korrekt umgesetzt.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015, soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		x	
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.		x	
3.1.4 (3.4.4a)	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		x	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.1.7	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu aufgenommenen Vorhaben sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.1.8	Die Angaben zur Wirkungsdauer der Vorhaben sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.1.9	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommene Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.	x		

Zusammenfassende Beurteilung der Gesuchsunterlagen.

Die Angaben zum Projekt sind nachvollziehbar beschrieben und sie entsprechen der Projektbeschreibung. Im Kalenderjahr 2021 begann die 2. Kreditierungsperiode, was aus dem Monitoringbericht auch hervorgeht. In diesem Abschnitt mussten keine CR / CAR formuliert werden.

Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.10	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	CR 3
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.12	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Vorhaben entsprechen derjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		

In diesem Abschnitt musste CR 3 formuliert werden. Im Monitoringbericht bezog sich die Anzahl Wärmebezüger jeweils noch auf einen veralteten Zustand des Wärmeverteilnetzes (2019). Der Gesuchsteller hat die Stellen im Bericht entsprechend angepasst und einen aktualisierten Netzplan nachgereicht. CR 3 konnte geschlossen werden.

Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13 (5.3.1a/b und 3.1.1a/b)	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ⁷ .		x	

⁷ Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

3.1.14 (3.1.2)	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		x	
-------------------	---	--	---	--

Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen, wie sie in der Projektbeschreibung beschrieben ist. Gegebenenfalls wird in Zukunft ein 3. Bio-Heizkessel in Betrieb genommen. Es mussten keine CR / CAR formuliert werden.

Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.15	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		x	
3.1.16 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Im Abschnitt 3.1 konnte der formulierte CR 3 gelöst werden. Es handelte sich dabei nicht um einen kritischen Punkt, sondern lediglich um eine nicht aktuelle Angabe der Anzahl Wärmebezüger. Darüber hinaus mussten in diesem Abschnitt keine CAR oder FAR erhoben werden.

3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu

3.2.1 (3.2.1)	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ⁸ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.	x		
3.2.2	Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV ⁹ .	x		
3.2.3 (3.2.2a/b)	Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	x		

Das Projekt erhält keine Finanzhilfen, welche eine Wirkungsaufteilung notwendig machen. Es mussten keine CR / CAR formuliert werden.

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.	x		

Das Projekt hat keine Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind. Dies wurde vom Verifizierer anhand der Liste abgabebefreiter Unternehmen inkl. EHS vom 31.01.2022 überprüft. Es wurden in diesem Abschnitt keine CR / CAR formuliert.

Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu

⁸ Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

⁹ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		x	
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		x	
3.2.7	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.		x	

Eine Doppelzählung kann ausgeschlossen werden. Es wurden in diesem Abschnitt keine CR / CAR formuliert.

Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		
3.2.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Es gab keine Anpassungen, welche den Abschnitt 3.2 im Verifizierungsbericht betreffen. Im letzten Eignungsentscheid wurden keine FAR formuliert.
In diesem Abschnitt wurden keine CR / CAR formuliert..

3.3 Umsetzung Monitoring Nachweismethode und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1 (2.1 2.2a/b/c)	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.2 (Teil von 2.1)	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		x	

Die angewandte Monitoringmethode entspricht derjenigen der Projektbeschreibung für die 2. Kreditierungsperiode. Aufgrund des Beginns der 2. Kreditierungsperiode im Juli 2021 hatte der Gesuchsteller die Wahl, ob die alte oder die neue, vereinfachte Standardmethodik für Wärmeverbände für das Monitoring angewendet werden soll. Der Gesuchsteller hat in diesem Monitoring das erste Mal die neue Standardmethode eingesetzt und diese nachvollziehbar beschrieben. Es mussten keine CR / CAR formuliert werden.

Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.3 (Erweiterung von 2.3)	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ¹⁰ entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.4 (Erweiterung von 2.3)	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen.		x	

Die Formeln wurden gemäss der Projektbeschreibung und demnach der neuen Standardmethode für Wärmeverbände im Monitoringbericht korrekt dokumentiert. Es mussten keine CR / CAR formuliert werden.

¹⁰ Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015, soweit möglich)	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5 (Hat zu tun mit 4.2.1a)	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		x	
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	
3.3.7 (Hat zu tun mit 4.2.1b)	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		x	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		x	
3.3.9	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung).		x	
3.3.10	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt).		x	
3.3.11	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.12	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.		x	

	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		x	CR 4, CR 5
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.15 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.16 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		x	

Zu den Parametern und der Datenerhebung wurden 2 CR formuliert.

Der im Jahresbericht dokumentierte Jahreswärmebezug stimmte nicht mit derjenigen aus den Rohdaten überein. Der Gesuchsteller hat die Abweichungen auf einen Ausfall der Energiemessung zurückgeführt, was plausibel erscheint und nicht näher dokumentiert werden muss, da die Abweichung sehr gering ist. (CR 4)

Eine Unklarheit betreffend des schwankenden Volumenbedarfs pro MWh konnte der Gesuchsteller telefonisch erläutern. (CR 5)

Der Gesuchsteller konnte die CR 4 und CR 5 betreffend der Plausibilisierung zufriedenstellend klären. Es musste kein FAR formuliert werden.

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	CR 6

3.3.18 (2.5a/b/c)	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.19 (2.6a/b/c)	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	

Der in diesem Abschnitt formulierte CR 6 konnte gelöst werden. In der ursprünglichen Fassung des Monitoringberichts war noch nicht dokumentiert worden, dass in dieser Monitoringperiode der Verfasser des Monitoringberichts geändert hat. Dies wurde vom Gesuchsteller ergänzt. Es mussten keine FAR erhoben werden.

Programmstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.20	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.3.21	Die Prozesse für die neuen Vorhaben entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.3.22	Die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben des Programms wurde geprüft und bestätigt.	x		

Es handelt sich um ein Projekt und nicht um ein Programm.

Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu

3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		x	
3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		x	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	x		
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	x		
3.3.27	Die Wirkungsdauer der im Monitoring enthaltenen Vorhaben ist noch nicht abgelaufen.	x		

In diesem Abschnitt mussten keine CR / CAR / FAR formuliert werden. Das Monitoring ist übersichtlich und nachvollziehbar und stimmt mit dem Monitoringkonzept überein.

Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		x	CR6
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung.		x	
3.3.30 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Im Abschnitt 3.3 konnten alle CR und CAR gelöst werden. Es mussten keine FAR erhoben werden.

3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A7 des Monitoringberichts).		x	
3.4.2 (4.2.10a, 4.2.12, 4.3.6, 4.3.8 und 4.4.1)	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		x	
3.4.3 (4.4.2)	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt.	x		
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		x	
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO ₂ -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh).	x		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Vorhaben aufgeschlüsselt.	x		
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Vorhaben sind korrekt.	x		

In diesem Abschnitt mussten keine CR / CAR formuliert werden. Die Emissionsverminderungen wurden nachvollziehbar berechnet und korrekt ausgewiesen.

**Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen
(Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)**

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		x	
3.4.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

In Abschnitt 3.4 mussten weder CR, CAR noch FAR formuliert werden. Der Gesuchsteller hat die in der Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode beschriebene Methodik korrekt umgesetzt und nachvollziehbar dokumentiert.

**3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen
Emissionsverminderungen**

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		x	
3.5.2 (5.2.1a/b)	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		x	
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		x	
3.5.4 (Umformulierung von 5.2.1d)	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor.		x	

3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig.		x	
-------	---	--	---	--

Betreffend der erzielten Emissionsverminderung liegt keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Projektbeschreibung vor. Es mussten keine CR / CAR formuliert werden und aus der Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung notwendig.

Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		x	CAR 2
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.		x	
3.5.8 (Umformulierung von 5.1.1c)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		x	
3.5.9 (Umformulierung von 5.1.1d)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.		x	
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.		x	
3.5.11 (Umformulierung von 5.3.1a/b)	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		x	
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.		x	

3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		x	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		x	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		x	

In diesem Abschnitt musste ein CAR formuliert werden, da die effektiven Betriebskosten um über 60% von der Prognose abweichen. Die erhöhten Betriebskosten wurden vom Gesuchsteller auf höhere Personal- und Verwaltungskosten zurückgeführt. Den um 185'547 CHF höheren Kosten stehen um CHF 103'117 höhere Erträge gegenüber. Die Wirtschaftlichkeit ist gemäss aktuellen Daten also etwas ungünstiger als prognostiziert, was auf die Feststellung der Zusätzlichkeit keinen Einfluss hat. CAR 2 konnte geschlossen werden.

Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen aus der Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode.

Es mussten keine FAR formuliert werden.

Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		
3.5.17 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Im Abschnitt 3.5 mussten keine CR / CAR formuliert werden. Es wurden in Kapitel 1.1 keine Anpassungen beschrieben. Aus dem letzten Eignungsentscheid gab es keine FAR.

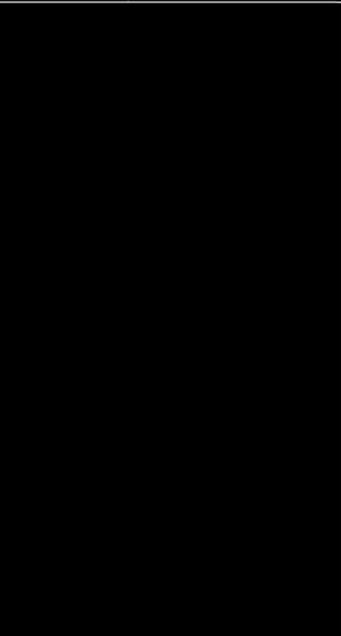
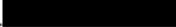
3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <u>Checkliste vom 25.8.2015</u> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode.		x	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		x	CAR 3
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		x	CAR 4
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.	x		
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		x	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.		x	

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

Dokumentname	Beschreibung	Version / Datum
Einmalige Dokumente		
HUT_Projektbeschrieb_20201221_MB.pdf	Projektbeschreibung 2. Kreditierungsperiode	V 1.1 / 17.12.2020
2021-01-05_Huttwil_validierung_bericht.pdf	Validierungsbericht	V1 / 05.01.2021
Verfügung BAFU_20210407.pdf	Verfügung BAFU	31.03.2021
A5.6_Prinzipschema Zentrale – QM	Prinzipschema	14.10.2014
A5.10_HUT_Brennstoffliefervertrag_██████████ ██████████	Brennstoffliefervertrag	07.08.2014
Dynamische Dokumente		
2021_Monitoringbericht_Huttwil_V4_01.01.2021- 31.12.2021.pdf	Monitoringbericht	V4 / 22.07.2022
A5.1_HUT_Kliktool_20201201	Kliktool zum Nachweis der Additionalität	01.12.2020
A5.8_HUT_Netzplan_20211231	Netzplan	31.12.2021
A7.1_Monitoring-2_Huttwil_2021_neue Methode ab 01.01.2021	Rohdaten aus dem Leitsystem, Wärmekundenliste und Berechnungen der ER 2021	28.06.2022
A7.3.1_Betriebsbericht_2021	Erzeugerauswertung	06.05.2022
A9.1_Investitionskosten 2014-2021	Aufstellung der Investitionskosten	17.03.2022
A9.2.1_HUT_Erfolgsrechnung 2021_17.03.2022	Zusammenfassung der Erfolgsrechnung 2021	17.03.2022

Verifizierungsbericht

 A7.2.1_IBN_Abnahmeformular_		Protokolle der Inbetriebnahme der Neukunden im Jahr 2021	diverse
 A7.2.2_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.3_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.4_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.5_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.6_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.7_IBN_Abnahmeforumlar_			
 A7.2.8_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.9_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.10_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.11_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.12_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.13_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.14_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.15_IBN_Abnahmeforumlar_			
 A7.2.16_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.17_IBN_Abnahmeformular_			
 A7.2.18_prov.IBN_Abnahmeformular_ 			

A2 Frageliste zur Verifizierung

Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	x
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/ Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		
Frage (20.06.2022) Die Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode wurde bis jetzt vom BAFU noch nicht veröffentlicht. Zum Überprüfen der inhaltlichen Korrektheit bittet der Verifizierer um die folgenden Dokumente:			
<ul style="list-style-type: none"> - Projektbeschreibung ab der 2. Kreditierungsperiode in der Endfassung (registrierte Version) - Anhänge zur Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode - Validierungsbericht zur 2. Kreditierungsperiode - Schreiben zur Registrierung - Falls es bei der Registrierung Rückfragen vom BAFU gegeben hat: Korrespondenz dazu. 			
Antwort Gesuchsteller (24.06.2022) -Projektbeschreibung in der Endfassung, Anhänge zur Projektbeschreibung, Validierungsbericht werden per Mail gesendet. Ein Schreiben zur Registrierung ist unserer elektronischen Ablage leider nicht auffindbar. Ich frage Herrn Marc Burkard, Verfasser der Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode sobald er aus dem Urlaub kommt. (Ab 11.07.22)			
Fazit Verifizierer (29.06.2022) Die geforderten Dokumente und wurden dem Verifizierer zur Verfügung gestellt. Auch das Schreiben der Registrierung wurde nachgereicht. CR 1 kann somit geschlossen werden.			
CR 2		Erledigt	x
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		
Frage (20.06.2022) Auf dem Deckblatt wird als Projektentwickler die Holzenergie Schweiz mit aufgeführt. Ist es richtig, dass auch die Holzenergie Schweiz in der Entwicklung der Projektbeschreibung für die 2. Kreditierungsperiode beteiligt war? Ist die E-Mail-Adresse info@spektrum-energie.ch effektiv als Kontakt für diese Kreditierungsperiode aufzuführen? Die zweite Kontaktperson sollte nur dann aufgeführt werden, wenn sie weiterhin für das Monitoring verantwortlich ist.			
Antwort Gesuchsteller (21.06.2022) Holzenergie Schweiz war nicht an der Entwicklung der Projektbeschreibung beteiligt. E-Mail-Adresse und Name wurden gelöscht.			
Fazit Verifizierer (29.06.2022) Holzenergie Schweiz ist nun nicht mehr als Projektentwickler mitaufgeführt. CR 2 kann somit geschlossen werden			

CR 3		Erledigt	x
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		
Frage (20.06.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Ausgangslage (Kap 2.1) sind die Anzahl Wärmebezüger zu aktualisieren. In der vorliegenden Version des Monitoringberichts beziehen sich die Daten auf die MP 2019. 2. Im Kapitel 2.4.1 sind die Zahlen betreffend Anzahl Wärmebezüger ebenfalls zu aktualisieren (MP 2021 anstatt MP 2019) 			
Antwort Gesuchsteller (21.06.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anzahl der Wärmebezüge und die Länge des Wärmenetz sind aktualisiert worden 2. Die Anzahl der Wärmebezüge und die Länge des Wärmenetz sind aktualisiert worden 			
Frage (30.06.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl Wärmebezüger wurde auf 77 angepasst. 2. Kapitel 2.4.1 in der aktualisierten Struktur des Monitoringberichts (gemäss CAR 4) nicht mehr vorhanden. OK <p>Im Anhang A7.1 im Register «Wärmekundenliste 21» sind allerdings lediglich 74 Wärmebezüger auszumachen (75 mit ehemaligem Bezüger Nr. 27). Die Nummerierung in der Spalte A ist zu überprüfen, um die Anzahl Wärmebezüger einfacher zu erkennen.</p> <p>Da gegenüber der Monitoringperiode 2020 nochmals einige Wärmebezüger hinzugekommen sind stellt sich die Frage, ob der zur Verfügung gestellte Netzplan vom 15.03.2021 noch aktuell ist. Falls es eine aktuellere Version für den Stand vom 31.12.2021 gibt bittet der Verifizierer den Gesuchsteller darum, diesen nachzureichen.</p>			
Antwort Gesuchsteller (30.06.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zahl von 74 Wärmebezüger ist korrekt. Die Anschüsse Nr. 66+67+68 sind noch nicht angeschlossen. Der Monitoringbericht wurde angepasst. 2. Der Netzplan wurde aktualisiert und wird nachgereicht. 			
Frage (12.07.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anpassung der Anzahl Wärmebezüger und der Länge des Wärmenetzes wurden korrekt umgesetzt. 2. Der Netzplan entspricht nun dem Stand vom 31.12.2021. <p>Da der aktualisierte Netzplan einen neuen Dokumentname aufweist, ist der Dokumentname des Anhangs A5.8 im Verzeichnis der Anhänge anzupassen.</p>			
Antwort Gesuchsteller (15.07.2022)			
Der Dokumentenname ist im Anhang angepasst worden.			
Fazit Verifizierer (21.07.2022)			
Der Dokumentenname ist im Anhangsverzeichnis korrekt aufgeführt. CR 3 kann geschlossen werden.			

CR 4		Erledigt	x
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		
Frage (20.06.2022)			
Bei der Berechnung des Netzverlusts und des Wirkungsgrads wird im Betriebsbericht für die Wärmeabnahme ein Wert von 4'847'772 kWh dokumentiert. Gemäss dem Register „Wärmekundenliste 21“ im Anhang A7.1 beträgt der Jahresbezug im Jahr 2021 allerdings 4'889'602 kWh. Wie lässt sich diese Diskrepanz erklären?			
Antwort Gesuchsteller (23.06.2022)			
Die Abweichung zum Betriebsbericht lässt sich erklären, dass bei Friedhofweg 32 die Energiemessung in der Wintersaison eineinhalb Monat ausfiel. Ein ähnlicher Ausfall der Messung gab es bei der Oberdorfstrasse 11. Wir haben die Anfangs- und Endzählerwerte anhand der effektiven fakturierten Zählerwerten einzeln abgeglichen. Es ergab eine unwesentliche Abweichung. Der korrekte Jahresbezug ist 4'888'754 kWh			
Fazit Verifizierer (29.06.2022)			
Der Jahresbezug von 4'888'754 kWh ist nun im Anhang A7.1 verständlich dokumentiert. Die Erläuterung für die Abweichung und somit die Plausibilisierung des Jahresbezugs sind nachvollziehbar. CR 4 kann geschlossen werden.			

CR 5		Erledigt	x
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		
Frage (20.06.2022)			
Im Register „Rohdaten 21“ im Anhang A7.1 wird nebst der bezogenen Wärmemenge je Wärmebezüger der Volumenbedarf angegeben. Ist es plausibel, dass der Volumenbedarf je nach Wärmebezüger um den Faktor 2.5 variiert? (Volumenbedarf ██████████: 42 m³/MWh, Volumenbedarf ██████████: 17 m³/MWh). Wie lassen sich diese Unterschiede erklären?			
Antwort Gesuchsteller (23.06.2022)			
Der Endstand „Volumen BIS“ war nicht korrekt. Die Daten wurden korrekt gestellt.			
Fazit Verifizierer (29.06.2022)			
Die Daten wurden aktualisiert, der Endstand im Anhang A7.1 bezieht sich nun auf Ende Jahr. Die grossen Unterschiede betreffend dem Volumenbedarf pro MWh konnte der Gesuchsteller telefonisch nachvollziehbar erläutern. CR 5 kann somit geschlossen werden.			

CR 6		Erledigt	x
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		
Frage (20.06.2022)			
Weshalb wurde der Verfasser des Monitoringberichts gegenüber der Projektbeschreibung geändert? In der vorliegenden Version des Monitoringberichts wird keine Begründung zum Wechsel aufgeführt.			
Antwort Gesuchsteller (21.06.2022)			
Marc Burkard war der Verfasser der Projektbeschreibung der 2.Kreditierungsperiode. Er übergab wegen Arbeitsüberlastung die Verfassung des Monitoringbericht an Jean-Pierre Weiss, Leiter Finanzen der Renercon Betriebs AG			
Frage (30.06.2022)			
Die Begründung, weshalb der Verfasser des Monitoringberichts geändert hat, ist nachvollziehbar. Somit sind die Fragen unter Kapitel 4.5 allerdings mit «Nein» zu beantworten und die Begründung für den Wechsel des Verfassers des Monitoringberichts dort anzugeben.			
Antwort Gesuchsteller (30.06.2022)			
Die Fragen sind mit „Nein“ beantwortet und die Begründung für den Wechsel ist eingetragen.			
Fazit Verifizierer (12.07.2022)			
Die Fragen werden nun richtigerweise mit «Nein» beantwortet. CR 6 kann geschlossen werden.			

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	x
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		
Frage (20.06.2022) Der Verfasser des Monitoringberichts hat sich gegenüber der Projektbeschreibung geändert. Dies ist in dieser Tabelle ebenfalls zu erfassen.			
Antwort Gesuchsteller (21.06.2022) Die Angaben sind angepasst worden.			
Frage (30.06.2022) Die Änderung des Verfassers des Monitoringberichts mit Verweis auf Kapitel 4.5 ist in der Tabelle in Kapitel 1.1 nach wie vor nicht enthalten und sind nach wie vor zu ergänzen. Die restlichen Änderungen wurden korrekt erfasst.			
Antwort Gesuchsteller (30.06.2022) Verweis auf Kapitel 4.5 unter Kapitel 1.1 ergänzt worden.			
Frage (12.07.2022) Der Verweis auf die Änderung ist in der bestehenden Tabelle in Kapitel 1.1 anzugeben. Die neu erstellte Tabelle hingegen ist wieder zu löschen.			
Antwort Gesuchsteller (15.07.2022) Der Verweis auf die Änderung ist nun in der bestehenden Tabelle eingetragen worden. Die neu erstellte Tabelle ist wieder gelöscht worden.			
Fazit Verifizierer (21.07.2022) Die Änderung des Verfassers des Monitoringberichts ist nun an der korrekten Stelle dokumentiert. CAR 1 kann geschlossen werden.			

CAR 2		Erledigt	x
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.		
<p>Frage (20.06.2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Gegenüberstellung der erwarteten und effektiven Kosten/ Erlöse sind noch die Prognosen aus der 1. Kreditierungsperiode enthalten, welche nicht derjenigen aus der Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode entsprechen. - Um Widersprüche zu vermeiden ist die Gegenüberstellung der erwarteten und effektiven Kosten/Erlöse nur noch für die 2. Kreditierungsperiode zu dokumentieren. <p>Die Betriebskosten in der Monitoringperiode weichen um mehr als 20% von der in der Projektbeschreibung der 2. Kreditierungsperiode ab. Da es sich deswegen um eine wesentliche Änderung handelt, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden und die Abweichung gegenüber der Projektbeschreibung nachvollziehbar begründet werden.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (28.06.2022)</p> <p>Die Zahlen aus der 1. Kreditierungsperiode sind gelöscht worden. Die Abweichung der Betriebskosten wurde so gut wie möglich begründet. Die erwarteten Betriebskosten erscheinen mir doch sehr optimistisch zu sein. Möglicherweise wurden nur die Wartungskosten der Heizzentrale im Kittool berücksichtigt ohne Geschäftsführung, Versicherung und Verwaltungskosten wie Revision und Werbeaufwand.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (30.06.2022)</p> <p>Die prognostizierten Kosten und Erlöse der 1. Kreditierungsperiode wurden gelöscht, um mögliche Widersprüche ausschliessen zu können. Die Gegenüberstellung bezieht sich nun nur noch auf die 2. Kreditierungsperiode.</p> <p>Die Begründung für die Abweichungen sind nachvollziehbar. Die Betriebskosten wurden in der Prognose sehr optimistisch gerechnet. Es ist auch in den Folgejahren mit erhöhten Betriebskosten gegenüber der Projektbeschreibung zu rechnen. Da dies keinen Einfluss auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Projekts hat, kann CAR 2 somit geschlossen werden.</p>			

CAR 3		Erledigt	x
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		
<p>Frage (20.06.2022)</p> <p>Im Monitoringbericht befinden sich in der vorliegenden Fassung noch einige falsche Verweise auf den Anhang, welche zu korrigieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. S. 8, Kap. 2.4.2: falscher Verweis auf Anhang A5.2. 2. S. 8, Kap. 2.4.3: falscher Verweis auf Anhang A5.1. 3. S.16, Kap 6.1: falscher Verweis auf Anhang A5.3 anstatt A7.1. Der Dokumentname ist ebenfalls im Text anzupassen 4. Die Art der Verweise ist generell nicht konsistent: teilweise wird auf Anhang X.Y verwiesen, an anderen Stellen wird auf Anhang A X.Y verwiesen. Bitte im gesamten Dokument die Verweise auf Dokumente im Anhang im Format „A X.Y“ vereinheitlichen. 5. Nebst den fehlerhaften Verweise ist der Anhang nicht vollständig: die Erfolgsrechnung („A9.2.1_Erfolgsrechnung 2021_17.03.2022.pdf“) ist dem Verifizierer nachzureichen. 			
<p>Antwort Gesuchsteller (23.06.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis auf Anhang A5.8 korrigiert 2. Verweis auf Anhang A5.6 korrigiert 3. Verweis ist korrigiert worden. 4. Verweise sind vereinheitlicht worden. 5. Dokument wurde nachgereicht. 			
<p>Fazit Verifizierer (30.06.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. OK 2. OK 3. OK 4. Im Kapitel 5.1 auf Seite 14 ist der Verweis auf Anhang A7.1 nicht einheitlich mit den restlichen Verweisen. Bitte noch der Vollständigkeit halber noch korrigieren. Die restlichen Verweise sind nun korrekt. 5. OK 			
<p>Antwort Gesuchsteller (30.06.2022)</p> <p>4.Der Verweis ist korrigiert worden.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (12.07.2022)</p> <p>Der Verweis wurde korrigiert. CAR 3 kann geschlossen werden.</p>			

CAR 4		Erledigt	x
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		
<p>Frage (20.06.2022)</p> <p>Im Monitoringbericht gibt es noch einige formelle Punkte, welche zu verbessern sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Generell: Die Nummerierung der Kapitel stimmt nicht mit derjenigen aus der Vorlage Version v3.0 / Oktober 2018 überein. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass 			

<p>ein Grossteil der Projektbeschreibung in den Monitoringbericht kopiert wurde. Der Verifizierer bittet den Gesuchsteller, die entsprechenden Kapitel so anzupassen, dass lediglich die für den Monitoringbericht relevanten Informationen im Monitoringbericht dokumentiert werden. Die Reihenfolge der Kapitel ist so anzupassen, dass nur die in der Vorlage angegebenen Kapitel im Inhaltsverzeichnis ersichtlich sind (In der aktuellen Fassung des MB befinden sich 11 anstatt 9 Kapitel). Dabei ist darauf zu achten, dass die Verweise in den Anhang korrekt angepasst werden. Der Gesuchsteller hat sich an die Vorlage zu halten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Kap 1.1.: In der Tabelle, in welcher die Änderungen gegenüber dem letzten Monitoringbericht aufgelistet werden, sind die Klammern bei der Angabe des Monitoringzeitraums zu schliessen (2020 und 2021) 3. Das Datum des Eignungsentscheids (Kap. 1.3) ist noch in grauer Schriftfarbe und kursiv: bitte anpassen 4. In der Projektzusammenfassung (Kap 2.1) ist der Satz „Es handelt sich um eine erneute Validierung aufgrund des Endes der ersten Kreditierungsperiode“ ist zu streichen. 5. Der erste Satz im Kapitel 2.4.1 ist in einer falschen Schriftgrösse verfasst (Arial 10.5 anstatt Arial 10.0) 6. Kapitel 2.6 (Termine) Fehlerhafte Schriftart in der Spalte „Anzahl Jahre“ 7. Kapitel 3: „Abgrenzung zu weiteren klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung“: Doppelte Nummerierung löschen 8. Kapitel 3.2: Der erste Satz „Bisher und in Zukunft ...“ ist umständlich formuliert und ist für den Verifizierer nicht verständlich. Bitte um neue Formulierung
<p>Antwort Gesuchsteller (23.06.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Inhaltsverzeichnis wurde wieder auf die Vorlage Version v3.0 /Oktober 2018 angepasst. Statt 11 Kapital sind wieder 9 Kapitel. 2. Die Klammern sind geschlossen worden. 3. Das Datum der Eignungsentscheid ist in normaler Schrift korrigiert worden. 4. Der Satz ist gelöscht worden. 5. Die Schriftgrösse ist korrigiert worden. 6. Die Schriftart in der Spalte „Anzahl Jahre“ ist korrigiert worden. 7. Der Satz ist gelöscht worden. 8. Der erste Satz ist umformuliert worden.
<p>Frage (12.07.2022)</p> <p>Die formellen Punkte 1-8 wurden korrekt angepasst.</p> <p>In Kapitel 5.3 sind nebst den erzielten Emissionsverminderungen auch die anrechenbaren Emissionsverminderungen auszuweisen. In diesem Fall entsprechen die erzielten Emissionsverminderungen den anrechenbaren Emissionsverminderungen.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (15.07.2022)</p> <p>Die Werte sind angepasst worden.</p>
<p>Fazit Verifizierer (21.07.2022)</p> <p>Die Emissionsverminderungen werden nun korrekt ausgewiesen. CAR 4 kann geschlossen werden.</p>